
Ausländische Arbeitnehmer

Diese Richtlinien sind auch als Merkblatt (Formular 51.2.1) beim Kantonalen Steueramt und über <http://www.steuern.sg.ch> - Formulare/Gesuche - Formulardownload erhältlich. Die Nummerierung folgt der Einteilung im Merkblatt.

I. Subjektive Steuerpflicht**A. Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz****1. Grundsatz**

Der Quellensteuer unterliegen (unabhängig vom Alter) alle ausländischen Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit oder an dessen Stelle tretende Ersatzeinkünfte beziehen (Art. 105 Abs. 1 StG; Art. 83 Abs. 1 DBG). Das gilt für Personen mit:

- Aufenthaltsbewilligung EU / EFTA B;
- Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit EU / EFTA Ci;
- Grenzgängerbewilligung EU / EFTA G mit wöchentlicher Rückkehr;
- Kurzaufenthaltsbewilligung EU / EFTA L;
- Nicht-EU / EFTA-Bürger mit
 - Jahresaufenthaltsbewilligung B;
 - Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit Ci;
 - Kurzaufenthaltsbewilligung L;
 - Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer F;
 - Ausweis für Asylsuchende N;
 - Ausweis für Schutzbedürftige S;
- Schwarzarbeiter.

Im Ausland Studierende, die im Kanton St. Gallen vorübergehend erwerbstätig sind, unterliegen für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer.

2. Ausnahmen

Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind ausländische Arbeitnehmer, die mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben (Art. 105 Abs. 2 StG; Art. 83 Abs. 2 DBG).

B. Ausländische Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuer unterliegen (unabhängig vom Alter), unter Vorbehalt abweichender Regelungen in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, auch alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren

Stelle tretenden Ersatzeinkünfte (Art. 115 Abs. 1 lit. a StG; Art. 91 DBG). Es betrifft dies folgende Personen bzw. Bewilligungsarten:

- Kurzaufenthaltsbewilligung EU / EFTA L;
- Kurzaufenthaltsbewilligung L;
- EU/EFTA-Staatsangehörige für kurze Arbeitseinsätze während max. 90 Tagen (Meldefälle);
- Wochenaufenthalter;
- Schwarzarbeiter;
- österreichische Arbeitnehmer, die bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind (Art. 19 DBA-A; Ausweis G);
- österreichische Arbeitnehmer, die bei einem privatrechtlichen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind (Art. 15 DBA-A; Ausweis G);
- liechtensteinische Grenzgänger, die bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und demzufolge gemäss Art. 7 Abs. 1 DBA-FL nicht der Grenzgänger-Regelung mit dem Fürstentum Liechtenstein unterliegen;
- Grenzgänger (siehe separate Merkblätter 51.3.1 und 2; StB 115 Nr. 1 und 115 Nr. 2).

Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit ebenfalls der Quellensteuer (siehe separates Merkblatt 51.2.1a; StB 115 Nr. 3).

II. Objektive Steuerpflicht

A. Erwerbseinkommen

Steuerbar sind alle dem Pflichtigen für seine Arbeitstätigkeit ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Stunden- bzw. Taglohn, Akkordentschädigungen, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Arbeitsprämien, Bonuszahlungen), sämtliche Lohnzulagen (Familien- und Kinderzulagen, Orts- und Teuerungszulagen usw.), Provisionen, Gratifikationen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen, Naturalleistungen (Kost und Logis, Geschäftsauto etc.), Trinkgelder, Pauschalspesen und Abgangsentschädigungen (Art. 106 Abs. 2 lit. a StG i.V.m. Art. 30 StG; Art. 84 Abs. 2 DBG).

Leistungen des Arbeitgebers an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherung etc. sowie die Bezahlung der Quellensteuer (Nettolohnvereinbarung), die dieser an Stelle des Arbeitnehmers erbringt, sind Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes. Nicht steuerpflichtig sind allerdings Beiträge des Arbeitgebers an die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG (BUV und NBUV) sowie Beiträge für vom Arbeitgeber abgeschlossene Kollektivkrankentaggeldversicherungen und kollektive UVG-Zusatzversicherungen.

Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen) sowie Verpflegung sind ebenfalls Bestandteil des steuerbaren Einkommens.

Leistungen des Arbeitgebers für Ersatz von Reisespesen und anderen besonderen Berufsauslagen gelten nur insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, als ihnen echte Aufwendungen gegenüberstehen (reiner Auslagenersatz) bzw. ein bewilligtes Speesenreglement vorliegt. Die Aufwendungen sind zu belegen.

Für die Bewertung von Naturalleistungen (freie Kost und Logis) gelten grundsätzlich die Pauschalansätze der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 106 Abs. 2 lit. a StG i.V.m. Art. 10 StV; Art. 84 Abs. 3 DBG). Sie betragen Fr. 33.-- pro Tag. Wird nicht die volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, so sind für das Frühstück Fr. 3.50, das Mittagessen Fr. 10.--, das Abendessen Fr. 8.-- und für die Unterkunft Fr. 11.50 zu berücksichtigen.

B. Ersatzeinkünfte

Steuerbar sind alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden und durch den Arbeitgeber ausgerichteten Ersatzeinkünfte (Bruttoeinkünfte) aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Renten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen (Art. 106 Abs. 2 lit. b StG; Art. 84 Abs. 2 DBG).

An der Quelle zu erfassende Ersatzeinkünfte sind insbesondere:

- Leistungen des Arbeitgebers, die nicht unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit darstellen (z.B. Abgangsentschädigungen, Konkurrenzverbotsabfindung etc.);
- Taggelder, Renten und Kapitalleistungen aus Invalidenversicherung und beruflicher Vorsorge;
- Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
- UVG-Taggelder und UVG-Teilrenten sowie an deren Stelle tretende Kapitalleistungen;
- Taggelder der Krankenkassen sowie Leistungen haftpflichtiger Dritter für Erwerbsausfall.

Keine Ersatzeinkünfte und damit nicht im Quellensteuerverfahren, sondern im ordentlichen Veranlagungsverfahren zu erfassen sind insbesondere:

- Renten der AHV;
- Ganze Invaliditätsrenten aus IV und BVG;
- Hilflosenentschädigungen aus AHV, IV und UVG;
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus UVG;
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus 2. Säule und 3. Säule;
- ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV;
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus 2. Säule und 3. Säule.

III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

A. Tarife

Die Quellensteuern auf dem Erwerbs- und Ersatzeinkommen werden aufgrund folgender Monatstarife erhoben (Art. 107 StG und Art. 55 StV; <http://www.steuern.sg.ch> - Privatperson - Quellensteuer - Ausländische Arbeitgeber ohne Niederlassungsbewilligung):

A-Tarif: Alleinstehende

Für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige;

B-Tarif: Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige (**Alleinverdiener**);**C-Tarif: Verheiratete**, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, die beide erwerbstätig (**Doppelverdiener**) sind;**D-Tarif:** Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder Personen mit Ersatzeinkommen;**H-Tarif: Alleinstehende** Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit **Kindern** oder unterstützungsbedürftigen Personen **im gleichen Haushalt zusammenleben** und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Für die Zuordnung ist grundsätzlich auf die persönlichen Verhältnisse des Quellensteuerpflichtigen, seine Unterhalts- und Unterstützungsleistungen (zulageberechtigte Kinder) sowie die Berufstätigkeit des Ehegatten am ersten Tag der betreffenden Lohnperiode abzustellen. Der Mindeststeuerbetrag pro Monat beträgt generell Fr. 5.--.

Ein Nebenerwerb wird nur angenommen, wenn bereits ein Haupterwerb besteht. Bei mehreren Erwerbstätigkeiten eines Steuerpflichtigen gilt diejenige Erwerbstätigkeit als Haupterwerb, bei welcher der höchste Bruttolohn erzielt wird. Jedes weitere Einkommen neben dem Haupterwerb gilt als Nebenerwerb und wird mit dem D-Tarif abgerechnet.

Die Steuerbehörde kann auf Gesuch des Steuerpflichtigen hin zur Milderung von Härtefällen bei der Anwendung der Tarife A, B, C und H Kinderabzüge bis zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen. Wurden die Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung der Tarife berücksichtigt, wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld im Verfahren der NOV von Amtes wegen nachberechnet.

B. Anwendung der Tarife**1. Allgemeines / Tarifeinstufung**

Die Tarifeinstufung richtet sich nach der nachfolgenden Übersicht (vgl. auch Vorlage in den Tariftabellen) und erfolgt nach Einreichen des Anmeldeformulars (Form. 51.2.12) durch das Kantonale Steueramt. Eine Veränderung des Zivilstandes oder der Zahl der Kinderabzüge ist ab folgendem Steuerabzug zu berücksichtigen. Im Übrigen ist bei der Tarifeinstufung auf die Unterscheidung mit oder ohne Kirchensteuer-Anteil (ergänzende Tarif-Bezeichnung Y oder N) zu achten. Der Tarif mit Kirchensteuer ist für evangelische und römisch-katholische sowie christkatholische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anzuwenden. Für sämtliche anderen Konfessionen ist der Tarif ohne Kirchensteuer massgebend. Ein allfälliger Kirchenaustritt ist schriftlich vom Pflichtigen zu belegen.

Steuerpflichtige	Steuertarif				
	AY/AN	BY/BN	CY/CN	HY/HN	D
Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige	A0* + Stufen für Kinder			H + Stufen für Kinder	**
Verheiratete , in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige (Alleinverdiener)		B0* + Stufen für Kinder			**
Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Doppelverdiener : Ehemann + Ehefrau			C0* + Stufen für Kinder		**

- * sofern es sich um hauptberufliche Erwerbstätigkeit handelt sowie (teilweise) für Ersatzeinkünfte.
- ** sofern es sich um einen Nebenerwerb gemäss Ziff. III. B./6. handelt sowie für gewisse Ersatzeinkünfte.

Fehlt eine Verfügung des Kantonalen Steueramtes zum Zeitpunkt der ersten Lohnzahlung, bestimmt der Arbeitgeber den anwendbaren Tarif aufgrund der von ihm kontrollierten Angaben des Arbeitnehmers und die anwendbare Tarifstufe aufgrund der ausbezahlten Kinderzulagen.

2. In den Tarifen berücksichtigte Abzüge

In den Tarifen sind folgende Abzüge berücksichtigt worden: Die Beiträge an AHV, IV, EO und ALV, die NBUV-Prämien, die ordentlichen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule), der Pauschalabzug für die übrigen Berufskosten zur Erzielung der Arbeitseinkünfte, ein Pauschalabzug für besondere Aufwendungen, die Versicherungsprämien, der Abzug vom Einkommen des zweitverdienenden Ehegatten (Haushaltmehrkosten), die steuerfreien Beträge für Kinder, ebenso sinngemäss die Abzüge für die integrierte direkte Bundessteuer.

3. Kinderabzüge

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen Kinderabzug für zulageberechtigte sowie unterstützungsbedürftige Kinder und Jugendliche. Bei mehr als fünf zulageberechtigten Kindern ist für jedes weitere Kind eine Ermässigung zu gewähren, die der Differenz zwischen den letzten beiden Tarifkolonnen entspricht, wobei der Mindest-Steuerbetrag von Fr. 5.-- nicht unterschritten werden darf (siehe letzte Spalte der jeweiligen Tariftabelle).

In der Regel sind so viele Kinderabzüge zu berücksichtigen, als Kinderzulagen ausgerichtet oder Unterstützungsleistungen erbracht werden. Bei Asylbewerbern sowie bei Quellensteuerpflichtigen aus Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen sind bei entsprechenden Ausweisen dennoch Kinderabzüge zu berücksichtigen, auch wenn ihnen keine Kinderzulagen für ihre sich im Ausland aufhaltenden Kinder ausbezahlt werden. Bei späterer rückwirkender Auszahlung hat dazumal eine entsprechende Steuerkorrektur zu erfolgen.

Werden Unterhalts- oder Unterstützungsleistungen für Kinder oder Jugendliche, die eine Schule besuchen oder sich in einer Berufslehre befinden oder für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen geltend gemacht, hat der Steuerpflichtige oder der Arbeitgeber den Entscheid des Kantonalen Steueramts über die anwendbare Tarifstufe bis spätestens Ende März des Folgejahres einzuholen.

4. Tarifier Anwendung

Weist sich der ausländische Arbeitnehmer über seine persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, hat der Arbeitgeber nachstehende Tarife anzuwenden:

- für Ledige sowie für Arbeitnehmer mit unbestimmtem Zivilstand den Tarif A0Y bzw. A0N
- für verheiratete Arbeitnehmer/innen den Tarif C0Y bzw. C0N.

Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung. Änderungen des Zivilstandes, der Zahl der zulageberechtigten Kinder, ferner die Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch den Ehegatten werden ab Beginn des folgenden Monats berücksichtigt.

Bei Heirat zweier quellensteuerpflichtiger Ehegatten erfolgt die Tarifänderung ab Beginn des auf die Heirat folgenden Monats.

Begehren um Verfügung eines anderen Tarifs oder einer anderen Tarifstufe, insbesondere bei Arbeitsaufgabe oder vorübergehendem Unterbruch in der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten von mehr als drei Monaten Dauer sind vom Arbeitnehmer oder Arbeitgeber beim Kantonalen Steueramt bis Ende März des Folgejahres einzureichen.

5. Doppelverdiener (Tarif C)

Der Doppelverdienertarif (Tarif C) gelangt zur Anwendung, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind. Bei der Anwendung des C-Tarifs werden die Tarifstufen mit zulage- bzw. abzugsberechtigten Kindern sowohl beim Ehemann als auch bei der Ehefrau berücksichtigt.

Bei gleichgeschlechtlichen Partnern wird, sofern es sich um eine registrierte Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz handelt, beiden berufstätigen Personen der C-Tarif zugewiesen.

Die Anwendung des Tarifs für Doppelverdiener entfällt auf schriftliches Begehren eines Steuerpflichtigen bei einem vorübergehenden Unterbruch der Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten von mehr als drei Monaten Dauer. Die Erwerbsaufgabe ist diesfalls durch eine Bestätigung des bisherigen Arbeitgebers nachzuweisen. Das Kantonale Steueramt teilt seinen Entscheid über die Anwendung oder den Wegfall des C-Tarifes dem Steuerpflichtigen sowie dessen Arbeitgeber mit. Ohne diese Mitteilung ist der Arbeitgeber nicht befugt, von sich aus den anwendbaren Tarif anzupassen.

6. Nebenerwerb (Tarif D)

Der Nebenerwerbstarif von 10% (inkl. Bundessteuer) gelangt dann zur Anwendung, wenn mindestens ein Haupterwerb vorliegt. Bei mehreren Erwerbstätigkeiten eines Steuerpflichtigen gilt die Erwerbstätigkeit, bei welcher der höchste Bruttolohn erzielt wird, als Haupterwerb; jedes weitere Einkommen gilt als Nebenerwerb und wird mit dem D-Tarif abgerechnet.

Der Nebenerwerbstarif gelangt bei Ersatzeinkünften (StB 109 Nr. 1) zur Anwendung, wenn der Versicherer diese nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes an den Versicherten ausrichtet, oder diese neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können.

C. Berechnung des Quellensteuerabzuges

1. Erwerbseinkommen

1.1 Grundsatz

Für die Ermittlung des Steuerabzuges ist bei hauptberuflicher Tätigkeit der effektive Bruttolohn je Zahltagsperiode massgebend (Art. 106 Abs. 1 StG; Art. 84 Abs. 1 DBG). Zulagen und Nebenbezüge sind in der Lohnperiode zu berücksichtigen, in welcher die Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung erfolgt.

1.2 Bruttolohn / Zulagen

Als Bruttolohn gelten grundsätzlich sämtliche Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis (vor Abzug der AHV/IV/EO/ALV/NBU- und BVG-Beiträge) mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Leistungen und Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile wie Familien- und Kinderzulagen, 13. und 14. Monatsgehalt, Überzeit-, Ferien-, Feiertags- und Versetzungsentschädigungen, Teuerungszulagen, Treueprämien sowie Ersatzeinkünfte bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit.

In der Spalte "Zulagen" der jeweiligen Abrechnung (Form. 51.2.11 und 51.3.3; <http://www.steuern.sg.ch> - Formulare/Gesuche - Formulardownload) sind im wesentlichen folgende Leistungen einzutragen: Kinder-/Familienzulagen, 13. Monatsgehalt, Gratifikationen, Erfolgs- bzw. Umsatzprovisionen, Treueprämien, Bonuszahlungen, Ferien-/Feiertagsentschädigungen, Schichtzulagen sowie Pauschalspesen (ausgenommen bei genehmigten Spesenreglementen).

Übernimmt der Arbeitgeber ausnahmsweise anstelle des Arbeitnehmers Leistungen, die eigentlich Letzterer zur tragen hat, wie AHV/IV/EO/ALV- und BVG-Beiträge, Versicherungsprämien, Entschädigungen und Steuern, so sind diese Leistungen für die Ermittlung des Steuerabzuges zum Nettobarlohn hinzuzurechnen.

1.3 Unvollständige Zahltagsperioden

Für die Ermittlung des Steuerabzugs bei hauptberuflicher Tätigkeit werden der effektive Bruttolohn für die volle Zahltagsperiode von einem Monat (30 Tage), zuzüglich weitere in der betreffenden Zahltagsperiode ausbezahlte, überwiesene, gutgeschriebene oder verrechnete steuerbare Leistungen, berücksichtigt. Unvollständige Zahltagsperioden werden

zur Satzbestimmung auf eine Monatsbasis umgerechnet (Berechnungsbeispiel siehe Erläuterungen in den Tariftabellen).

1.4 Zahltagsperioden mit Einmalzahlungen

Gratifikationen, Treueprämien, 13. Monatslohn und ähnliche Leistungen sind für die Besteuerung zum Bruttolohn der entsprechenden Zahltagsperiode zu rechnen. Wenn bei einer Zahltagsperiode solche Einmalzahlungen erbracht werden, so unterliegt der ausbezahlte Gesamtbetrag der Quellensteuer gemäss entsprechender Tarifstufe.

Dauert die entsprechende Zahltagsperiode weniger als einen Monat, so ist vorerst der ordentliche Lohn analog der vorbeschriebenen Berechnungsgrundlage einer unvollständigen Zahltagsperiode (Ziff. 1.3 hiervor) auf einen vollen Monat umzurechnen und die Einmalzahlung mit diesem errechneten Monatslohn zusammen zu zählen. Aus dem Monats-Prozent-Tarif ist der sich für die so ermittelte Gesamtsumme ergebende Prozentsatz im entsprechenden Tarif abzulesen und dieser für die Berechnung der Steuer auf der tatsächlichen Bruttolohnsumme (einschliesslich Einmalzahlung) anzuwenden. Berechnungsbeispiel siehe Erläuterungen in den Tariftabellen.

1.5 Nachträgliche Leistungen aus Arbeitsverhältnis

Zahlungen, die zwar mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden, aber erst nach Ausscheiden aus dem Betrieb ausgerichtet werden, sind mit dem Bruttolohn des letzten Arbeitsmonats zusammenzurechnen und es ist auf diesem Total der Quellensteuerabzug zu berechnen.

Zahlungen, die erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden (z.B. vom Verwaltungsrat nachträglich beschlossene Bonuszahlungen), haben ihren Ursprung ebenso im Arbeitsverhältnis (der Schweiz kommt damit insbesondere im internationalen Kontext das Besteuerungsrecht zu), sind aber separat abzurechnen. Massgeblich für die Bestimmung der Fälligkeit einer konkreten Leistung ist in erster Linie das Obligationenrecht bzw. die im jeweiligen Fall getroffenen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen.

2. Ersatzeinkünfte

Auf Ersatzeinkünften (Taggelder etc.; siehe separates Merkblatt Form. 51.5.1; StB 109 Nr. 1), welche der Arbeitgeber ausbezahlt, ergibt sich der Quellensteuerabzug, indem man die Ersatzeinkünfte und allfälliges übriges Erwerbseinkommen zusammenzählt und den massgebenden Tarif in Anwendung bringt. Wird eine Ersatzleistung rückwirkend für mehrere Monate ausbezahlt, ist zur Berechnung des Quellensteuerabzuges dieser Betrag auf die Anzahl Monate anteilmässig aufzuteilen.

Auf Ersatzeinkünften (u.a. Arbeitslosentaggelder), welche der Versicherer direkt dem Versicherten ausrichtet, erfolgt der Quellensteuerabzug gemäss dem für die Besteuerung des Arbeitseinkommens massgebenden Quellensteuertarif (vgl. Merkblatt 51.5.1; StB 109 Nr. 1).

Eine Ausnahme bilden Leistungen, welche der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten

können. Diese Leistungen werden durch den Versicherer nach dem Tarif für Nebenerwerb (Tarif D) besteuert.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Quellensteuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Die Berechnung obliegt dem Kantonalen Steueramt.

D. Nachträgliche Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge

Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sowie quellensteuerpflichtige EU-Bürger mit steuerlichem Wohnsitz im Ausland, welche mindestens 90% ihres Einkommens resp. des ehelichen Gesamteinkommens in der Schweiz bzw. im Kanton St. Gallen erzielen (sog. Quasi-Ansässige), können mit schriftlichem Gesuch die Gewährung zusätzlicher, nicht im Tarif enthaltener Abzüge verlangen. Solche Abzüge können Schuldzinsen oder Einkaufsbeiträge an die 2. Säule, Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten, Anpassung von Kinderabzügen in Ergänzung zu den bereits in den Tarifen berücksichtigten Ansätzen, freiwillige Zuwendungen sowie ein allfälliger Anspruch auf einen Kinderbetreuungsabzug sein. Die steuerpflichtige Person hat hierzu bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres das ausgefüllte und unterzeichnete amtliche Formular (Form. 51.1.13a) einzureichen (Art. 108 Abs. 3 StG i.V.m. Art. 57 StV).

Die Gewährung zusätzlicher Abzüge erfolgt neu im Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung. Dies bedeutet, dass die quellensteuerpflichtige Person, die nachträglich Abzüge, welche nicht in den Tarifen vorgesehen sind, geltend macht, eine vollständige Steuererklärung ausfüllen muss. In dieser Steuererklärung können grundsätzlich sämtliche Abzüge geltend gemacht werden, welche ordentlich besteuerten Personen mit Wohnsitz im Kanton zustehen. Im Gegenzug ist die quellensteuerpflichtige Person verpflichtet, sämtliche weltweit erzielten Einkünfte, ihr weltweites Vermögen sowie ihre Schulden offen zu legen bzw. zu deklarieren. Die Besteuerung erfolgt unter Anwendung der effektiven Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuersätze. Dies kann je nach Gemeinde zu einer effektiv tieferen, aber auch zu einer höheren Steuerbelastung führen.

Der einmal erfolgte Wechsel ins nachträgliche ordentliche Veranlagungsverfahren kann nicht mehr rückgängig gemacht werden; die quellensteuerpflichtige Person wird für die Zukunft bis zum Ende ihrer Quellensteuerpflicht bzw. bis zu ihrem Wegzug aus dem Kanton St. Gallen im nachträglichen ordentlichen Verfahren veranlagt.

Quellensteuerpflichtige Nicht-EU-Angehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz sowie nicht-quasi-ansässige EU-Bürger können demgegenüber über die im Tarif berücksichtigten Abzüge hinaus lediglich Einmalbeiträge an die 2. Säule und die Säule 3a geltend machen. Ein entsprechender Antrag ist ebenfalls bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahrs zu stellen (Form. 51.1.13b).

IV. Pflichten

A. Pflichten des Arbeitgebers (Schuldner der steuerbaren Leistung)

1. Allgemeines

Als Schuldner der steuerbaren Leistung gilt ein Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton St. Gallen. Ausserkantonale Betriebsstätten unterliegen dem Recht des Betriebsstättkantons. Bei Gastronomiebetrieben kann Arbeitgeber der Inhaber, der Pächter oder der Gerant sein.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif abzuklären (vgl. auch Ziff. III. B./1.). Der Quellensteuerabzug hat für sämtliche quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung der steuerbaren Leistung zu erfolgen.

Der Steuerabzug ist ungeachtet allfälliger Lohnpfändungen oder Einsprachen etc. vorzunehmen.

Verwendet der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung infolge EDV-unterstützter Abwicklung des Abrechnungsverfahrens ein eigenes Abrechnungsförmular, haben Form und Inhalt dem offiziellen Abrechnungsförmular (Form. 51.2.11) zu entsprechen.

2. Abrechnungsperiodizität

Massgebend für die Festlegung der Abrechnungsperiode ist der durchschnittliche Jahresbestand an quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern (kumulativ für alle beschäftigten Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, zuzüglich allfällige Grenzgänger [Art. 123 StG i.V.m. Art. 62 StV]).

Für Arbeitgeber mit durchschnittlich weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern hat die Abrechnung quartalsweise zu erfolgen, wobei im entsprechenden Abrechnungsförmular die jeweiligen Zahltagsperioden einzeln einzutragen sind (siehe Muster-Abrechnungsvorlage zu Form. 51.2.11). Die quartalsweisen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.

Die Verfügung des Kantonalen Steueramts über die massgebende Abrechnungsperiode gilt bis zum Zeitpunkt einer neuen Verfügung, auch wenn sich die Anzahl der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zwischenzeitlich verändert hat.

3. Abrechnungsverfahren

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistungen fällig (Art. 123 StG).

Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung ist insbesondere verpflichtet (Art. 184 StG):

- alle natürlichen Personen zu melden, denen der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausgerichtet werden. Die Beschäftigung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist innert acht Tagen ab Stellenantritt mit dem hierfür vorgesehenen Anmeldeformular (Form. 51.1.23) zu melden;
- die steuerbaren Leistungen um die fällig werdende Steuer zu kürzen;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;
- dem Kantonalen Steueramt innert 15 Tagen nach Ablauf der festgelegten und massgebenden Abrechnungsperiode das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Form. 51.2.11) unter Angabe von Geburtsdatum, Name und Vorname des Quellensteuerpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge, Wohnsitzgemeinde, Mutations-Daten, Zahltagsperiode, Brutto-Lohnsumme, Zulagen und Nebenleistungen, total steuerbare Einkünfte, Steuersatz, angewandter Tarif, Anzahl Kinder und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer einzureichen (Abrechnungsfrist);
- den Steuerabzug grundsätzlich auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt (vorbehalten bleibt die direkte Abrechnung mit dem Wohnortskanton des Steuerpflichtigen);
- innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode aufgrund der zugestellten Rechnung (ESR) das Steuerbetreffnis zu überweisen (Zahlungsfrist);
- für verspätet eingereichte Abrechnungen und verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten (Art. 187 StG);
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Quellensteuerpflichtigen das Merkblatt auszuhändigen und unaufgefordert eine Bescheinigung (Form. 51.1.22) über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

Der Arbeitgeber meldet überdies dem Kantonalen Steueramt:

- mit den monatlichen bzw. vierteljährlichen Quellensteuerabrechnungen laufend die Ein- und Austritte der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer;
- jährlich unaufgefordert diejenigen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, deren Bruttoeinkünfte den Betrag von Fr. 120'000.-- übersteigen und somit der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (Art. 112 StG) unterliegen;
- umgehend die Übernahme bzw. Aufgabe eines Betriebes, eine allfällige Verlegung des Geschäftssitzes, Änderungen der Geschäftsbezeichnung, eine Geschäftsumwandlung, einen Pächter-/Inhaberwechsel sowie die Betriebsaufgabe.

B. Pflichten des Arbeitnehmers

Der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer ist verpflichtet (Art. 185 StG):

- bei fehlenden Angaben den durch das Kantonale Steueramt zugestellten Fragebogen ausgefüllt zu retournieren;
- dem Arbeitgeber und dem Kantonalen Steueramt alle für den Steuerbezug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über seine persönlichen Verhältnisse sowie über diesbezügliche Änderungen während dem Anstellungsverhältnis;
- jeden Wohnortwechsel dem Einwohneramt und dem Arbeitgeber zu melden;
- dem Kantonalen Steueramt unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ihm steuerbares Einkommen zufließt, das nicht der Quellensteuer unterliegt (Lotterie-, Toto-, oder Lottogewinne usw.), oder wenn er über steuerbares Vermögen verfügt (vgl. dazu Ziff. VII.).

V. Steuerrückerstattung und Steuernachforderung

A. Innerkantonales Verhältnis

1. Steuerrückerstattung

Hat der Arbeitgeber einen zu hohen Quellensteuerabzug vorgenommen und an das Kantonale Steueramt überwiesen, wird ihm von diesem die Differenz zurückerstattet oder gutgeschrieben.

Der Arbeitgeber hat die zuviel abgezogenen Quellensteuern dem Quellensteuerpflichtigen zurückzuerstatten oder zu verrechnen (Art. 188 StG).

Unterliegt der Quellensteuerpflichtige der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV), d.h. übersteigen die Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person im Kalenderjahr Fr. 120'000.--, oder werden der betreffenden Person auf Antrag hin im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht in den Tarifen enthaltene Abzüge gewährt (NOVA), hat das Kantonale Steueramt die bereits bezogenen Quellensteuern zwecks Anrechnung an die im ordentlichen Verfahren geschuldeten Steuern an das betreffende Gemeindesteueramt zu überweisen.

Im jeweiligen Tarif ist auch die Feuerwehrabgabe mitberücksichtigt. Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass er im Sinne des Feuerschutzgesetzes (FSG; sGS 871.1) nicht feuerwehrabgabepflichtig ist, so kann er vor der Abmeldung bzw. per Ende des Kalenderjahres die Rückerstattung des entsprechenden Betrages geltend machen. In diesem Falle hat er eine Bescheinigung (Form. 51.1.22) des Arbeitgebers über die abgezogenen Steuern vorzulegen.

2. Steuernachforderung

Hat der Arbeitgeber den Quellensteuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn das Kantonale Steueramt zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Arbeitgebers auf den Quellensteuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

B. Interkantonales Verhältnis**1. Allgemeines**

Der Arbeitgeber hat grundsätzlich alle Steuerabzüge an den Sitz- oder Betriebsstättenkanton nach dessen Tarifen und Weisungen vorzunehmen, auch wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt.

Das Kantonale Steueramt überweist die bei ihm eingegangenen Steuerbeträge an die zuständige Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons, wenn die der Quellensteuer unterliegende Person nicht im Kanton St. Gallen steuerpflichtig ist, sondern Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton hat.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen kann der Schuldner der steuerbaren Leistung die Steuer nach dem Tarif des für die Besteuerung zuständigen Kantons erheben und sie direkt diesem Kanton abliefern.

Steuerpflichtige mit ausserkantonalem Arbeitgeber unterliegen der Quellensteuer nach dem Steuergesetz des Kantons St. Gallen (Art. 127 Abs. 1 StG).

Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet (Art. 127 Abs. 2 StG).

2. Steuerrückerstattung und -nachforderung

Im interkantonalen Verhältnis werden dem Steuerpflichtigen zuviel bezogene Quellensteuern zinslos zurückerstattet; zuwenig bezogene Steuern werden von ihm zinslos nachgefordert (Art. 127 Abs. 3 StG).

VI. Entschädigung/Haftung

Der Arbeitgeber erhält für seine Mitwirkung eine nicht mehrwertsteuerpflichtige Bezugsprovision von 3% (ab 1.1.2013, vorher 4%) des abgelieferten Steuerbetrages. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden (Art. 124 Abs. 1 StG in Verbindung mit Art. 63 StV; Art. 100 Abs. 3 DBG).

Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern (Art. 125 Abs. 1 StG).

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung (Art. 248 Abs. 2 StG; Art. 175 DBG). Die Vornahme eines Quellensteuerabzugs am Lohn des Arbeitnehmers ohne Überweisung des Betrags an die Steuerbehörden kann den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern erfüllen (Art. 273 StG; Art. 187 DBG).

VII. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren**A. Ordentliche Veranlagung****Wechsel zwischen Quellensteuerabzug und ordentlicher Veranlagung**

Erhält ein Steuerpflichtiger die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder geht er die Ehe mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, ein, wird er aus der Quellensteuerpflicht entlassen und vom Beginn des folgenden Monats an nach den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes veranlagt (Art. 113 Abs. 1 StG). Dies gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte nicht erwerbstätig ist. Veranlagung und Bezug erfolgen dannzumal durch das zuständige Steueramt der Wohnsitzgemeinde des Arbeitnehmers. Gleiches gilt, wenn in einer bereits bestehenden Ehe der eine Ehegatte die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht erhält.

Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab Beginn des folgenden Monats dem Steuerabzug an der Quelle (Art. 113 Abs. 2 StG).

Kapitalleistungen aus Vorsorge, die dem Steuerpflichtigen zufließen, unterliegen gemäss Art. 52 StG in Verbindung mit Art. 35 StG einer getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer. Zudem werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren insbesondere die Altersrenten der AHV, die Leistungen aus beruflicher Vorsorge und gebundener Selbstvorsorge (Pensionen) sowie Vollrenten aus UVG erfasst, sofern gleichzeitig nicht ein Arbeitsverhältnis besteht. Veranlagung und Bezug erfolgen ebenfalls durch das zuständige Steueramt der Wohnsitzgemeinde des Steuerpflichtigen.

B. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (NOVA)

Quellensteuerpflichtige mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, welche nicht im Tarif enthaltene Abzüge (z.B. Schuldzinsen, Einmalbeiträge an die 2. Säule oder die Säule 3a, Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten, Anpassung von Kinderabzügen, etc.) berücksichtigt haben wollen, können bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres beim Kantonalen Steueramt schriftlich einen Antrag auf nachträgliche Gewährung zusätzlicher Abzüge im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung stellen (Form. 51.1.13a). Eine einmal im nachträglichen ordentlichen Verfahren veranlagte quellensteuerpflichtige Person wird auch weiterhin, d.h. bis zum Ende ihrer Quellensteuerpflicht bzw. bis zu ihrem Wegzug aus dem Kanton St.Gallen, im nachträglichen ordentlichen Verfahren besteuert. Die Veranlagung erfolgt durch die Wohnsitzgemeinde. Die Quellensteuerpflicht entfällt dadurch nicht; die Quellensteuer wird im ordentlichen Veranlagungsverfahren zinslos angerechnet. Zu viel bezogene Steuern werden zinslos zurückerstattet.

Wechselt eine auf Antrag im nachträglichen ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuerte Person während der Steuerperiode ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton oder zieht eine solche Person aus einem anderen Kanton zu, so wird sie im Kanton St.Gallen anteilig im Verhältnis der Dauer ihrer Steuerpflicht besteuert.

Ebenfalls im nachträglichen ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert werden quellensteuerpflichtige EU/EFTA-Bürger mit steuerlichem Wohnsitz im Ausland, welche mindestens 90% des ehelichen Gesamteinkommens in der Schweiz bzw. im Kanton St.Gallen erzielen (sog. Quasi-Ansässige), sofern diese um Gewährung zusätzlicher, nicht im Tarif enthaltener Abzüge ersuchen.

C. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer steuerpflichtigen Person mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton in einem Kalenderjahr mehr als Fr. 120'000.--, wird für dieses und die nachfolgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (durch Steueramt am Wohnsitz des Arbeitnehmers) für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt (Art. 112 StG in Verbindung mit Art. 59 StV; Art. 90 DBG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 QStV). Dies gilt auch dann, wenn in den Folgejahren die Limite von Fr. 120'000.-- vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

Gestützt auf das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union haben zudem folgende unselbständigerwerbende EU/EFTA-Angehörige unabhängig von der Bruttolohnschwelle von Fr. 120'000.-- die Möglichkeit, sich auf schriftliches Ersuchen hin im nachträglichen ordentlichen Verfahren veranlagung zu lassen (sog. nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag - NOVA, vgl. Ziff. VII.B. hiervor):

- Quellensteuerpflichtige EU-Bürger mit Ansässigkeit in der Schweiz;
- Quellensteuerpflichtige EU-Bürger mit Quasi-Ansässigkeit in der Schweiz und Wohnsitz im Ausland (eine Quasi-Ansässigkeit ist gegeben, wenn mindestens 90% des weltweiten, steuerbaren Einkommens, bei Verheirateten des ehelichen Gesamteinkommens, in der Schweiz erwirtschaftet wird);
- CH-Bürger mit Ansässigkeit in einem EU-Land.

Dauert die Steuerpflicht im Kanton infolge Zuzugs bzw. Wegzugs aus dem bzw. ins Ausland kein volles Kalenderjahr, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

Im interkantonalen Verhältnis gilt das Stichtagsprinzip, womit die Steuerpflicht für die gesamte Steuerperiode nur in jenem Kanton besteht, in welchem die betreffende Person am Ende der Steuerperiode ihren steuerlichen Wohnsitz hat (analog der ordentlich besteuerten Personen).

Veranlagung und Rechnungstellung erfolgen durch das zuständige Steueramt der Wohnsitzgemeinde des ausländischen Arbeitnehmers. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird an die im ordentlichen Veranlagungsverfahren berechneten Steuern zinslos angerechnet; zu viel bezogene Steuern werden zinslos zurückbezahlt (SGE 2008 Nr. 3).

In Fällen, in denen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt wird, kann auf die Erhebung der Quellensteuer verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet (Art. 59 Abs. 2 StV).

D. Ergänzende ordentliche Veranlagung

Verfügt der Quellensteuerpflichtige mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton über weiteres steuerbares Einkommen, insbesondere aus selbständiger Erwerbstätigkeit, aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten, aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben, aus Nutzniessung, Stiftungen oder Alimenten, so wird er für diese Einkommensbestandteile nach den Bestimmungen des Steuergesetzes ergänzend veranlagt (Art. 111 StG; Art. 90 DBG). Gleiches gilt für Steuerpflichtige mit steuerbarem Vermögen. Hinterlassenenleistungen der AHV, der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge unterliegen der Quellensteuer, sofern der Leistungsempfänger für seine Erwerbseinkünfte ebenfalls der Besteuerung an der Quelle unterliegt. Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, so sind für die Progression die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

Veranlagung und Bezug erfolgen durch das Kantonale Steueramt, in Einzelfällen mit Bezugsauftrag an das zuständige Steueramt der Wohnsitzgemeinde des ausländischen Arbeitnehmers. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, müssen es beim Kantonalen Steueramt verlangen.

Steuerpflichtige, welche zusätzliche Einkünfte oder Vermögen deklarieren und zugleich für ihr quellenbesteuertes Erwerbseinkommen nicht im Tarif berücksichtigte Abzüge geltend machen wollen, haben bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahrs beim Kantonalen Steueramt einen entsprechenden Antrag auf Gewährung zusätzlicher Abzüge im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOVA) zu stellen. Das nachträgliche ordentliche Veranlagungsverfahren tritt diesfalls an die Stelle der ergänzenden ordentlichen Veranlagung.

VIII. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 186 StG; Art. 137 DBG).

IX. Auskünfte und Formularbezug

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Kantonale Steueramt, Abt. Quellensteuer, Davidstrasse 41, Postfach 1245, 9001 St. Gallen, zur Verfügung (Telefon 058 229 48 22).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Tarife A, B, C, H je mit integriertem D-Tarif, Abrechnungsformulare und Bescheinigungsformulare) können bei der Materialzentrale des Kantonalen Steueramtes, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, bezogen werden (Telefon 058 229 41 43 oder Fax 058 229 41 02).

Die wesentlichen Informationen mit den entsprechenden Dokumenten sind unter <http://www.steuern.sg.ch> abrufbar.